

Die Anweisungen der NVV AG beinhalten die wichtigsten Auszüge aus bestehenden technischen Regeln, DIN-Normen und gesetzlichen Vorschriften, heben diese aber nicht auf.

1. Die für die NVV AG beschäftigten Firmen sind grundsätzlich verpflichtet, wieder aufbereitbaren Bodenaushub aus Rohr- und Kabelgräben gegen Feuchtigkeit geschützt zur Recycling-Anlage an der Süchtelner Straße 79 zu transportieren und abzuladen sowie zur Grabenverfüllung wieder aufbereitetes Material gegen Feuchtigkeit geschützt zur Baustelle zu transportieren.
2. Zur Klassier-Anlage sind alle Materialien aus dem Leitungsbereich des befestigten öffentlichen Raumes, wie Geh- und Radwege, Parkstreifen und Straßen, zu transportieren. D.h. der gesamte Aushub, und Oberbau, soweit nichts anderes mit den zuständigen Stellen der NVV AG vereinbart worden ist. Kohlenteeerhaltiger Straßenaufbruch wird nur mit einem Begleitschein der NVV-AG angenommen.
3. Der anfallende Bodenaushub wird von dem Baubeauftragten der NVV AG auf der Baustelle regelmäßig begutachtet. Böden mit überwiegenden lehmigen und bindigen Anteilen sind im feuchten Zustand grundsätzlich von der Wiederaufbereitung ausgeschlossen. Die Böden werden trotzdem zur Anlage gefahren. Auf der Anlage wird vom Betreiber in Übereinstimmung mit der NVV AG entschieden, ob durch Trocknung eine Verarbeitung möglich ist. Ist der Bodenaushub nicht siebfähig, kann das Material zur Deponie abgefahren werden.
4. Ausgenommen von der Wiederaufbereitung sind Böden mit vermuteter Aggressivität. Diese verdächtigen Böden können negative Auswirkungen auf das Korrosionsverhalten erdverlegter Rohrleitungen und Kabel haben. Die Beurteilung der Böden muss an der Baustelle vom Bauführer der beauftragten Firma und dem Vertreter der NVV AG (Baubeauftragter) visuell vorgenommen werden. Nachfolgende Bodenarten oder auch mit sehr starken Verunreinigungen vermischte Böden dürfen nicht zur Klassier-Anlage transportiert werden:  
Als stark aggressiv und nicht wieder aufbereitbar gelten:
  - Brennstoffasche, rote Halde etc.,
  - Schlacken, wie insbesondere Gips,
  - Kohlestücke, Koks, Schlamm- und Humusböden (Mutterböden) etc.,
  - Materialien aus Hochbauabbruchmaßnahmen, insbesondere Gips,
  - durch Abwässer (insbesondere Fäkalien) verunreinigte Böden und Bauteile,
  - mit Schwefelwasserstoff angereicherter Boden, er ist am Geruch nach "faulen Eiern" erkennbar
5. Insbesondere in Gebieten, auf denen z.B. Kokereien oder Chemiewerke stehen bzw. gestanden haben, muss unter Umständen von dem Vorliegen kontaminierter Böden ausgegangen werden - erkennbar z.B. durch dunkle Bodenverfärbung und ungewöhnlichen Geruch. Diese Böden dürfen zunächst nicht zur Klassier-Anlage transportiert werden. Sie müssen entsprechend chemisch untersucht und, falls erforderlich, nach den gesetzlichen Vorschriften behandelt bzw. entsorgt werden.
6. Nach Rücksprache mit dem Straßenbulasträger (Herr Neef von der Stadt Mönchengladbach) wird die Wiederherstellung des Oberbaues entsprechend der **RStO 01**, Tabelle 1, Zeile 3 (Asphalttrag-schicht und Schottertragschicht auf Frostschutzkies) wiederhergestellt. RC-Schotter darf nicht in Wasserschutz-zonen **II und IIIA** eingebaut werden.
7. Die Klassier-Anlage wird, soweit witterungsmäßig überhaupt möglich und wirtschaftlich gerechtfertigt, ganzjährig betrieben. Für den An- und Abtransport gelten folgende Zeiten:  
Sommerzeit (28.03.-31.10.) von 7.00 bis 16.15, freitags von 07:00-12:00 Uhr  
Winterzeit (01.11.-27.03.) montags bis freitags von 07:30 - 16:15  
Für Sonderfälle muss eine zusätzliche Vereinbarung mit dem Betreiber getroffen werden,  
Telefon: 02166/688-3774.
8. Nicht zur Aufbereitung geeignete Böden, wie im Punkt 3 aufgeführt, müssen zur Deponie transportiert werden. Die Abrechnung erfolgt mit der entsprechenden Position des Leistungsverzeichnisses.